

Vattenfall Wärme Berlin AG – Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Fassung L; Stand Januar 2024)

1. Geltungsbereich, Gültigkeit der Bedingungen des Auftraggebers

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Auftraggeber ein mit der Vattenfall Wärme Berlin AG im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen ist und dies in einer Bestellung / einem Vertrag (nachfolgend „zugrundeliegender Vertrag“) zwischen dem Auftraggeber und einem Unternehmen (nachfolgend „Auftragnehmer“) ausdrücklich so vereinbart wurde. Die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nachrangig zum zugrundeliegenden Vertrag. Die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt der Auftraggeber die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen und begleicht die Rechnung, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, der Auftraggeber hätte die vom Auftragnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen angenommen. Vielmehr gelten sie nur, wenn der Auftraggeber sich ausdrücklich und schriftlich mit ihnen oder mit Teilen von ihnen einverstanden erklärt hat.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus irgendwelchen Gründen keine Gültigkeit haben oder unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Soweit erforderlich, ist unverzüglich eine schriftliche Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer herbeizuführen.

2. Örtliche Verhältnisse

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse sowie über öffentlich-rechtliche Fragen, soweit dies zur Erbringung seiner Leistung erforderlich ist, zu informieren. Er wird den Beginn der Anlieferung und Montage bzw. Baubeginn mit dem Beauftragten des Auftraggebers abstimmen. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

3. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die in der Bestellung genannten Preise Festpreise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, frei Haus einschl. Verpackung, Zoll und Versicherung bis zur angegebenen Versandanschrift/Verwendungsstelle. Eine vorbehaltlose Zahlung des Auftraggebers ist nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung zu werten.

4. Rechnungslegung

Der Auftraggeber leistet die vereinbarten Zahlungen nach Eintritt des vereinbarten zahlungsauslösenden Ereignisses und anschließendem Rechnungseingang innerhalb von 30 Tagen. Die Bestell- bzw. Abruf- und Rahmenbestellnummer sind stets auf Lieferpapier und Rechnung anzugeben. Rechnungen ohne diese Angabe gelten als nicht gelegt, hindern den Eintritt der Fälligkeit und werden zurückgesandt.

5. Erfüllungsort / Gefahrübergang / Versand

Erfüllungsort ist die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferadresse/Leistungsart. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt. Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – frei zu dem vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen.

Bei Lieferungen ab Werk ist der Auftragnehmer verpflichtet, die günstigste Versandart zu wählen, soweit die Versandart nicht vorgeschrieben ist. Die zu liefernden Waren sind sachgemäß zu verpacken.

Falls der Auftraggeber bei seiner Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Artikel-Nummer angegeben hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese Nummern im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke bei dem Auftraggeber entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Auftragnehmer zu tragen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Gefahrübergang bleiben unberührt.

6. Erfindungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragserfüllung im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand gemachten Erfindungen unverzüglich anzuzeigen und auf den Auftraggeber zu übertragen bzw. die Erfindungen seiner Arbeitnehmer unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und unentgeltlich auf den Auftraggeber zu übertragen, wenn und soweit der Auftraggeber dies verlangt.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Arbeitsergebnisse, ggf. auch Zwischenergebnisse, dem Auftraggeber zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in eigenem Namen entsprechende Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen. Über die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Aufrechterhaltung derartiger Schutzrechte, ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

7. Subunternehmer

Soweit der Auftragnehmer Dritte mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

8. Vertraulichkeit / Geheimhaltungspflicht / Rückgabe anvertrauter Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist –, alle Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die er bei der Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.

Dies gilt nicht für Informationen, die a) zum Zeitpunkt des Erhalts öffentlich bekannt und zugänglich sind oder ohne Verschulden des jeweiligen Empfängers nach Erhalt der Informationen öffentlich bekannt oder zugänglich werden, b) dem Empfänger nachweislich bei Erhalt schon bekannt waren, oder c) dem Empfänger von Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht wurden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Beendigung der Arbeiten/des Vertrages hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, allen seinerseits eingebundenen Mitarbeitern, Beratern, Subunternehmern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Personen auch diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit aufzuerlegen.

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht berechtigt, Einzelheiten des Vertrages öffentlich bekannt zu machen.

Alle vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zugänglich gemachten Unterlagen und Daten werden nach Beendigung des Vertrages vom Auftragnehmer vernichtet, unwiederbringlich gelöscht oder auf Wunsch des Auftraggebers an diesen zurückgegeben. Die Verpflichtung zur Vernichtung, Löschung oder Rückgabe gilt jedoch nicht für vertrauliche Informationen, die Teil eines elektronischen Sicherungssystems sind, das im Rahmen des Tagesgeschäfts nicht sofort abrufbar ist. Die Vernichtung oder Löschung von Unterlagen/Daten ist dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

9. Rechte bei Mängeln

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Innerhalb der Verjährungsfrist angezeigte Mängel verjähren frühestens sechs Monate nach Eingang der Anzeige beim Auftragnehmer.

10. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers vorgenommen werden.

11. Einhaltung Arbeitnehmerentsendegesetz und Mindestlohngesetz, Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz etc.

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und des Mindestlohngesetzes (MiLoG), des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG), des AÜG und der SGB sowie der Bestimmungen der illegalen Ausländerbeschäftigung in der jeweils aktuell gültigen Fassung bei der Auftragsabwicklung.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, soweit gegen ihn oder einen seiner Subunternehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen eines Verstoßes gegen die unter Abs. (1) genannten Vorschriften geführt wird bzw. er von einem solchen Verfahren Kenntnis erlangt.

(3) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die vorgenannten Bestimmungen (Abs. (1)) eingehalten werden. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu dokumentieren, welche Nachunternehmer in welchem Nachunternehmerverhältnis für die Vertragsausführung des Auftraggebers tätig sind, die regelmäßige Anzahl der Beschäftigten jedes Nachunternehmers sowie das Datum der letzten Kontrolle dieser Nachunternehmer.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit stichprobenweise oder anlassbezogene Kontrollen durchzuführen. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ihm umfassend Auskunft zu erteilen und entsprechende eigene Nachweise und Dokumente sowie Nachweise und Dokumente der von ihm eingesetzten Nachunternehmer einschließlich aller sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang erklärt sich der Auftragnehmer bereit, dem Auftraggeber auch jederzeit auf dessen Verlangen eine Eigenerklärung darüber abzugeben, dass er die unter Abs. (1) genannten Vorschriften einhält. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Arbeitnehmer bei eventuellen Kontrollen bereit sind, Eigenerklärungen zum Erhalt des Mindestlohnes und zu den sie betreffenden Versicherungen abzugeben.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich bei den vorgenannten Überprüfungen und Kontrollen eines beauftragten Dritten zu bedienen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum vertraulichen Umgang mit den eingereichten Unterlagen sowie dazu, den von ihm eingesetzten Dritten entsprechend zu verpflichten.

(6) Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer ebenso zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu verpflichten. Insbesondere, aber nicht ausschließlich, hat er sicherzustellen, dass Nachunternehmer den vorgenannten Kontrollen einschließlich der Vorlage von Nachweisen und Dokumenten zustimmen und ihre Arbeitnehmer ebenfalls zur Abgabe der unter Abs. (4) geregelten Eigenerklärungen verpflichten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Pflichten durch etwaige Nachunternehmer des Nachunternehmers. Sämtliche vorgenannten Verpflichtungen gelten somit mit Weitergabeverpflichtung.

(7) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und seine Mitarbeiter hinsichtlich aller Schäden, Kosten, Aufwendungen usw., die diesem durch die Inanspruchnahme aufgrund einer Verletzung der unter Abs. (1) benannten Bestimmungen durch den Auftragnehmer bzw. seine Nachunternehmer entstehen, frei bzw. haftet für einen entsprechenden Schadensersatz. Die Freistellungs- und Ersatzverpflichtung umfasst auch mögliche Rechtsverteidigungskosten sowie Geldbußen für den Fall von Verfahren gegen den Auftraggeber.

(8) Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Regelungen ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Alternativ steht ihm das Recht zu, gemeinsam mit dem Auftragnehmer Maßnahmen zur Verhinderung von zukünftigen Verstößen zu vereinbaren und zu kontrollieren und erst bei einem erneuten Verstoß von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

12. Befolgung des Vattenfall Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner

Soweit nicht anders bestimmt, erkennt der Auftragnehmer den Verhaltenskodex für Lieferanten und Partner des Auftraggebers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages geltenden Fassung („Kodex“) an. Der Kodex ist unter www.vattenfall.de einsehbar.

Der Auftragnehmer wird sich nicht treuwidrig gegen die Vereinbarung von Aktualisierungen des Kodex durch den Auftraggeber sperren. Der Auftragnehmer erklärt sich weiter damit einverstanden, den UN Global Compact (der „Global Compact“), auf dem Vattenfalls Kodex basiert, zu respektieren und danach zu handeln. Der Auftragnehmer erklärt, über die Richtlinien und Verfahren zu verfügen, um sicherzustellen, dass die Prinzipien des UN Global Compact und nationaler Gesetze eingehalten werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, ist aber nicht verpflichtet, eine Überprüfung des Auftragnehmers oder der mit ihm i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die allein dem Zweck dient, die Einhaltung des Kodex und der UN Global Compact Prinzipien einschließlich des Bestehens von Verfahren zur Überwachung von deren Einhaltung festzustellen, soweit dies im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages steht (der „Zweck“). Jedwede Überprüfung ist während normaler Geschäftszeit und nur in solchen Geschäftsräumen oder Betrieben des Auftragnehmers oder seiner i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen vorzunehmen, die in die Durchführung dieses Vertrages involviert sind. Zu dem Zweck ist der Auftraggeber berechtigt, zulässige Standorte zu besuchen, Managementsysteme zu überprüfen und Mitarbeiter und Führungskräfte zu befragen. Die Überprüfung kann von dem Auftraggeber selbst oder durch eine namhafte und für den Auftragnehmer objektiv zumutbare Drittgesellschaft durchgeführt werden. Die Parteien sind sich einig, dass sie bei einer Überprüfung im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren so gut wie möglich zusammenarbeiten werden, um die Überprüfung zu ermöglichen und dass sie sich nach besten Kräften bemühen werden sicherzustellen, dass dies auch ihre i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen tun.

Der Auftraggeber hat das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer und/oder eines seiner i.S.d. AktG verbundenen Unternehmen, Geschäftsstellen oder Betriebe, die in die Durchführung dieses Vertrages eingebunden sind, den Kodex oder die UN Global Compact Prinzipien verletzt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Verletzung so schwerwiegend ist, dass die weitere Durchführung des Vertrages bis zum Ende seiner Laufzeit nicht zumutbar ist. Sofern eine Behebung möglich ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

13. Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Ausdruck des Handelns des Auftraggebers gemäß dem Kodex ist insbesondere die Grundsatzklärung der Vattenfall Wärme Berlin AG über ihre Menschenrechtsstrategie gemäß § 6 Abs.2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (waerme.vattenfall.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz; nachfolgend „Grundsatzklärung“). Der Auftragnehmer erklärt, dass er die in der Grundsatzklärung niedergelegten menschenrechts- und umweltbezogenen Werte und Erwartungen des Auftraggebers und des LkSG einhalten wird. Er wird diese Werte und Erwartungen bei der Auswahl seiner unmittelbaren Zulieferer berücksichtigen und entlang seiner Lieferkette adressieren, so dass seine unmittelbaren und mittelbaren Zulieferer hinreichende Kenntnisse über diese Erwartungen haben, die eine entsprechende Berücksichtigung und Umsetzung ermöglicht.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, seine Mitarbeiter und – soweit erforderlich – seine Lieferanten zu schulen, so dass die in der Grundsatzklärung enthaltenen Erwartungen umgesetzt werden können. Der Auftraggeber kann hierzu Schulungsmaterialien oder beratende Mitarbeiter stellen. Er ist auch berechtigt, Schulungen selbst durchführen. Der Auftragnehmer wird insbesondere seine Mitarbeiter von der Möglichkeit des beim Auftraggeber eingerichteten Beschwerdeverfahrens, das ebenfalls über waerme.vattenfall.de/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erreichbar ist, informieren und sicherstellen, dass einem Mitarbeiter, der das Beschwerdeverfahren nutzt, keine Repressalien aufgrund der Beschwerde drohen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, beim Auftragnehmer stichprobenartige Kontrollen durchzuführen sowie Unterlagen und Auskünfte einzuholen, um risikobasiert die Einhaltung der in der Grundsatzklärung festgelegten Menschenrechtsstrategie und der Strategie zum Schutz der umweltrelevanten Ziele zu überprüfen. Der Auftragnehmer wird – soweit möglich – darauf hinwirken, dass der Auftraggeber derartige Kontrollen auch bei den Lieferanten des Auftragnehmers durchführen darf und dem Auftraggeber auch von diesen direkt Auskünfte auf entsprechende Anfragen erteilt werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber es für erforderlich hält, im Rahmen der ihn treffenden Pflichten aus dem LkSG Anpassungen des Vertrages vorzunehmen, werden er und der Auftragnehmer hierüber in Verhandlungen treten. Der Auftragnehmer wird sich einem solchen Anpassungsbegehren des Auftraggebers nicht treuwidrig sperren. Beide Partner werden sich bemühen, eine den Sorgfaltspflichten und Schutzgütern des LkSG angemessene Vertragsanpassung zu vereinbaren, insbesondere in Form konkreter Maßnahmen zur Minimierung/Abhilfe bei Verletzung oder Gefährdung dieser Schutzgüter.

In Fällen des § 7 Abs. 3 LkSG, in denen Pflichten oder geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG sehr schwerwiegend verletzt werden, berechtigt dies den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.

14. Russland-Sanktionen

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen,

(i) dass er auch während der Vertragsdurchführung nicht zu den in Artikel 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der jeweils geltenden Fassung über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, genannten Personen oder Unternehmen gehört, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Auftragnehmers oder die Niederlassung des Auftragnehmers in Russland,

b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach Buchstabe a) zutrifft, am Auftragnehmer über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50%,

c) durch das Handeln des Auftragnehmers im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der Buchstaben a und/oder b zutrifft.

(ii) dass die von ihm am Auftrag als Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erbringung des Eignungsnachweises in Anspruch genommen werden (Eignungsleihe), beteiligten Unternehmen, die mehr als 10 % des Auftragswerts erbringen, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören und gehören werden.

(2) Der Auftragnehmer bestätigt und stellt sicher, dass er (i) alle einschlägigen Ausfuhr- und Verbringungsbeschränkungen sowie Sanktionen und Embargos einhält, insbesondere auch bezogen auf Artikel 3g der Verordnung Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere im Hinblick auf, aber nicht darauf beschränkt, russisches Eisen und/oder russischen Stahl im Sinne der vorgenannten Regelung, und dass er (ii) dem Auftraggeber – auf Verlangen – die entsprechenden Unterlagen zum Nachweis der Einhaltung solcher Ausfuhr- und Verbringungsbeschränkungen vorlegt.

(3) Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Abs. (1) oder (2) ist der Auftraggeber, nach fruchtloser Aufforderung mit Fristsetzung den Verstoß zu beseitigen, berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Beseitigung unmöglich erscheinen lassen oder der Auftragnehmer die Beseitigung ernsthaft und endgültig verweigert hat. Während einer etwaig gesetzten Frist zur Beseitigung des Verstoßes ruhen die Erfüllungspflichten des Auftraggebers.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Umständen, die eine Verletzung der vorgenannten Pflichten darstellen könnten, unverzüglich zu informieren. Dem Auftraggeber steht ein umfassendes Nachprüfungs- und Auskunftsrecht gegenüber dem Auftragnehmer zu.

(5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von sämtlichen Nachteilen freistellen, die dem Auftraggeber durch eine dem Auftragnehmer zurechenbare, schuldhaft Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehen.

15. Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet Interessenkonflikte, soweit er davon positive Kenntnis erlangt hat, offen zu legen und soweit möglich zu vermeiden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die der DSGVO und des BDSG, eingehalten werden und im Falle eines Konfliktes die Wahrung der Betroffeneninteressen als vorrangig zu betrachten sind. Fällt der Zweck der Datenverarbeitung weg, sind die erhobenen Daten datenschutzkonform zu löschen.

(2) Interessenkonflikte können bestehen, wenn

(i) zwischen Mitarbeitern des Auftragnehmers einschließlich Mitarbeitern seiner verbundenen Unternehmen bzw. seiner Subunternehmer einerseits

(ii) und Mitarbeitern des Auftraggebers einschließlich seiner verbundenen Unternehmen andererseits

(iii) über berufsbezogene Kontakte hinausgehende Kontakte bestehen und

- (iv) die Personen gemäß (i) und (ii) an der Anbahnung/Durchführung des Vertrages beteiligt sind oder in anderer Art Einfluss auf die vertragliche Abwicklung nehmen können und
 - (v) sie ein eigenes direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben.
- (3) Interessenkonflikte können weiterhin bestehen, wenn der Auftragnehmer
- (i) entweder direkt oder indirekt an der Durchführung von Vergabeverfahren, Auftragserteilungen, Entscheidungen über Lieferungen, Leistungen, Vertragsabschlüssen etc. des Auftraggebers beteiligt ist
 - (ii) und zwischen ihm bzw. seinen Mitarbeitern einschließlich seiner verbundenen Unternehmen bzw. seiner Subunternehmer einerseits
 - (iii) und potentiellen Bietern, Auftragnehmern, Lieferanten, Vertragspartnern etc. des Auftraggebers andererseits
 - (iv) persönliche Kontakte, vertragliche, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Verbindungen bestehen,
 - (v) die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse befürchten lassen.
- (4) Darüber hinaus bestehen Interessenkonflikte, wenn
- (i) verbundene Unternehmen oder Angehörige von Mitarbeitern des Auftragnehmers bzw. seiner Subunternehmer
 - (ii) entweder direkt (z.B. als Auftragnehmer des Auftraggebers) oder indirekt (z. B. als Subunternehmer eines anderen Auftragnehmers des Auftraggebers) an der Vertrags- oder Projektabwicklung beteiligt sind.
- (5) Die vorstehend aufgeführten (Absatz 2 - 4) potentiellen Interessenkonflikte sind nicht abschließend. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass auch in weiteren Konstellationen Interessenkonflikte bestehen können.
- (6) Es wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die vorgenannten (in Absatz 2 - 4) Personen Angehörige sind bzw. zwischen den Gesellschaften gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestehen (z. B. verbundene Unternehmen i.S.d. AktienR).
- (7) In Fällen eines festgestellten oder vermuteten Interessenkonfliktes ist der Auftraggeber berechtigt, entsprechende Maßnahmen festzulegen oder in berechtigten Fällen den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz geltend zu machen. Insbesondere – aber nicht ausschließlich – stellen die Nichtoffenlegung eines möglichen Interessenkonfliktes sowie eine fehlende Kooperation bei der Umsetzung der vom Auftraggeber festgelegten Maßnahmen einen berechtigten Kündigungsgrund dar.
- (8) Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter zum Umgang mit bestehenden Interessenkonflikten unterweisen.
- (9) Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer ebenso zur Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zu verpflichten. Sämtliche vorgenannten Verpflichtungen gelten mit Weitergabeverpflichtung.

16. Schrift-/ Textform

Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind zu Beweis Zwecken schriftlich oder zumindest in Textform zu vereinbaren.

17. Vertragssprache / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Vertragssprache ist deutsch. Es gilt deutsches Recht.

Hat der Auftragnehmer seinen Sitz im Ausland, wird deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms-ICC, Paris, auszulegen.

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Berlin ausschließlicher Gerichtsstand. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Auftraggebers oder am Sitz des Auftragnehmers zuständig ist.

18. Anpassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, Anpassungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorzunehmen. Dies bedarf der Zustimmung des Auftragnehmers, die er nicht treuwidrig verweigern wird.